

## Statuten

### Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Interessengemeinschaft Basislager (kurz: IG Basislager)**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Zürich Altstetten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### Art 2 Zweck

Die IG Basislager hat einen gemeinnützigen und sozialen Charakter und bezweckt, die Interessen des Basislager zu wahren und das soziokulturelle Leben im Basislager zu fördern. Die IG Basislager versteht sich als Vermittler und Bindeglied innerhalb des Basislagers und zwischen Basislager und Dritten (Verwaltung, Vermieter, Landbesitzer, Medien, Ordnungsamt etc.) > siehe auch Leitbild

### Art 3 Mittel

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder  
Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederarten werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Innerhalb einer Mitgliederart kann der Beitrag abgestuft werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Vermietungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art – andere Einnahmen

Das Beitragsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art 4 Auf- und Ausgabenkompetenz

Die Aufgaben- und Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

## **Art 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

### **a) Einzelmitglieder**

Natürliche Personen, die im Basislager tätig sind und/oder sonst in besonderer Weise mit dem Basislager verbunden sind.

### **b) Kollektivmitglieder**

Juristische Personen (Firmen, Vereine, Organisationen, Gesellschaften und Genossenschaften) mit einer Stimme, sofern sie mit dem Basislager in besonderer Weise verbunden sind.

### **c) Ehrenmitglieder / Gönner**

Sind Mitglieder die sich in besonderem Masse um den Verein oder/und das Basislager verdient gemacht haben.

Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich (online, E-Mail, Post) an den Vorstand gerichtet. Die Aufnahme erfolgt automatisch mit Eingang des Antrags, sofern die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

Alle Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen der Generalversammlung natürliche und juristische Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu zahlen. Der Mitgliederbeitrag wird prov. auf 40.- CHF/anno festgelegt.

## **Art 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art 7 Austritt / Ausschluss**

### **a) Austritt**

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich (online, E-Mail, Post) eingereicht werden.

### **b) Ausschluss**

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, ruht die Mitgliedschaft bis zum Zahlungseingang, bzw. erlischt nach 6 Monaten vollständig.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen vom Vorstand letztinstanzlich aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Art 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand mit Präsidium
- c) allfällige Projektgruppen und Arbeitsgruppen

## **Art 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Quartiervereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr am Mittwochabend der KW 25, also Mitte Juni statt.

Der Zeitpunkt der Generalversammlung ist den Mitgliedern möglichst mindestens acht Wochen vorher anzukündigen.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Traktandenliste mit Jahresbericht/Jahresrechnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Publikation auf der homepage des Basislagers und durch persönliche Einladung (E-Mail oder Post) bekannt zu geben.

### **Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme sowie die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- d) Festsetzung und Staffelung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstands
- f) Festsetzung der Aufgaben- und Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Geschäfte

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme, die vom von der Organisation bestimmten Delegierten abgegeben wird.

Alle natürlichen Mitglieder sind wahlfähig.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, sofern die Statuten kein anderes qualifiziertes Mehr vorsehen, des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. (ausser bei Art 15)

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit wird weiter diskutiert bis es zu einer Einigung kommt.

## **Art 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn wenigstens **ein Drittel** der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Anträge von Mitgliedern können jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.

## **Art 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt max. fünf Jahre. Wiederwahl ist nicht unbeschränkt möglich. Wiederwahl nach zwei Jahren Auszeit soll möglich sein. Der Vorstand wird jedes Jahr an der ordentlichen GV per Wiederwahl bestätigt, oder per Abwahl nicht bestätigt. (Art. 9e)

Das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Verteilung der Resorts

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt sooft, wie die Geschäfte es erfordern, auf Antrag von mind. drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium keinen Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art 12 ~~Keine Revisionsstelle~~**

~~Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.~~

~~Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Quartiervereins und allfälligen Spezialkommissionen. Im Weiteren wird die Einhaltung der Ausgabenkompetenz und des Budgets geprüft.~~

~~Die Revisionsstelle hat ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu unterbreiten, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich Entlastung von Kassier und Vorstand.~~

## **Art 13 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten. Unterschrift zu zweien: Co-Präsident + Kassier

#### **Art 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer geschuldeten Jahresbeiträge.

#### **Art 15 Statutenänderung / Quorum**

Eine Änderung der Statuten kann durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Beschluss auf Änderung der Statuten ist jedoch nur gültig, wenn der Änderungsvorschlag mit der Einladung zur Generalversammlung fristgerecht eingereicht oder publiziert wurde.

#### **Art 16 Auflösung des Vereins / Quorum**

Die Auflösung des Quartiervereins muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden. Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das vorhandene Vermögen ist bei Liquidation, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

#### **Art 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. September 2020 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Zürich Altstetten, den 19. September 2020**

---

XY, CO-Präsident/in

---

YZ, CO-Präsident/in